

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Kommunikationsdesign" und "Produktdesign" an der Fachhochschule Potsdam

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 (BbgHG) hat die Fachhochschule Potsdam aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 02.10.97 und des Senats vom 01.04.98 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 28.10.98 die folgende Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign erlassen:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungs-
voraussetzungen
- § 4 Verfahren zur Feststellung der studien-
gangbezogenen künstlerisch-
gestalterischen Eignung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ord-
nungsverstoß
- § 11 Leistungsnachweise und Credit Points
- § 12 Fachprüfungen
- § 13 Prüfungsform und -ablauf
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen
von Prüfungen

II. VORDIPLOMPRÜFUNG

- § 16 Zulassung zur Vordiplomprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel, Umfang und Art der
Vordiplomprüfung
- § 19 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Fachprüfung des Hauptstudiums
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der
Diplomarbeit
- § 25 Diplompräsentation und
Diplomkolloquium
- § 26 Wahlfächer
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplom

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und
der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Einstufungsprüfung
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Kommunikationsdesign und im Studiengang Produktdesign. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert und selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem/der Studenten/in unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad "Diplom-Designer" bzw. "Diplom-Designerin" ["Dipl.-Des. (FH)"]. In der Diplomurkunde kann der Studiengang angegeben werden.

§ 3

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen Kommunikationsdesign und Produktdesign wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 30, Abs.(3), BbgHG nachgewiesen.

(2) Der Nachweis gemäß § 30, Abs.(3) BbgHG wird durch eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung erbracht, zu der der/die Kandidat/in auf Antrag zugelassen werden kann; das Nähere regelt die "Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam".

(3) Zur Einschreibung kann ferner nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer Lehre oder eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums in einem den Studiengängen Kommunikationsdesign oder Produktdesign naheliegenden Tätigkeitsfeld erbracht hat. Näheres regelt die "Praktikumsordnung".

(4) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß § 4 festgestellt wird.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

(1) Der Fachbereich führt in jedem Studienjahr zu einem oder mehreren jeweils vom Prüfungsausschuß festzusetzenden und rechtzeitig bekannt zugebenden Termin/en Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durch.

(2) Die Teilnahme an dem Verfahren setzt eine Bewerbung voraus.

(3) Für die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für Studienbewerber/innen in den Studiengängen Kommunikationsdesign und Produktdesign werden besondere Prüfungskommissionen gebildet.

(4) Das Nähere regelt die "Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam".

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und des Fachpraktikums acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Semester Grund- und fünf Semester Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium sind modular aufgebaut. Das Grundstudium schließt mit der Vordiplomprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

(3) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahl-

pflichtfächer umfaßt insgesamt 162 Semesterwochenstunden.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Vordiplomprüfung voraus. Ziel, Umfang und Art der Vordiplomprüfung regelt § 18. Die Vordiplomprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die bestandene Vordiplomprüfung und die geforderten Leistungsnachweise der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen des Hauptstudiums. Es gilt § 22.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung des Hauptstudiums, der Diplomarbeit, der Diplompräsentation und dem Diplomkolloquium.

(4) Die Diplomprüfung ist in der Regel bis zum Ende des achten Semester abzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Design einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter /innen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten /innen gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter/innen zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Stu-

dienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise in der Hochschule zu veröffentlichen.

Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon drei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen davon sind studentische Mitglieder, die sich im jeweiligen Semester selbst der betreffenden Prüfung unterziehen wollen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer /innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses wirken bei Fragen der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 8

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer Hochschul-lehrer/in in dem Fach oder Studiengang der Prüfung ist oder im Lehrauftrag die Aufgaben eines/einer Professors/Professorin im Fach oder Studiengang der Prüfung wahrnimmt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach oder Studiengang ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer die ent-

sprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Zum/zur Prüfer/in der Diplomarbeit, der Diplompräsentation und des Diplomkolloquiums kann nur bestellt werden, wer Hochschullehrer/in eines Faches ist, dessen Inhalte Gegenstand der Diplomarbeit sind. Darüber hinaus können Außengutachter/innen bestellt werden.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der/die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit die Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten /in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten/innen die Namen der Prüfer/innen, Termine und Orte der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der BRD erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Vordiplomprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an Hochschulen in der BRD in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vordiplomprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der BRD werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Vordiplomprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der/die Kandidat/in an Hochschulen in der BRD in einem vergleichbaren Studiengang erbracht hat,

werden angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(6) Der in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der BRD aufgrund einer Prüfung erbrachte Nachweis der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann anerkannt werden.

(7) Zuständig für Anrechnungen gemäß Abs.(1) bis (6) ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten oder Credits - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen bzw. auf das Punktekonto zu übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/in dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß innerhalb einer Frist von vier Wochen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines/er Prüfers/in oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11

Leistungsnachweise und Credit Points

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann mit einem benoteten Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die/den Lehrende/n der betreffenden Lehrveranstaltung. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden. Mit dem Erwerb der Leistungsnachweise nach Abschluß der jeweiligen Module wird die in der Anlage aufgeführte Anzahl von Credit Points dem Punktekonto des/der Studierenden gutgeschrieben.

(2) Die benoteten Leistungsnachweise sind prüfungsrelevante Belege. Die geforderten Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zum Fachprüfungskolloquium des Grundstudiums gem. § 17 bzw. bei der Anmeldung zum Fachprüfungskolloquium des Hauptstudiums gem. § 22 vorzuweisen.

(3) Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung gemäß Abs.(1) erfolgt auf der Grundlage folgender Verfahren, die einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sind:

1. Präsentation und Kolloquium

Durch die Präsentation der Studienarbeiten soll der/die Student/in nachweisen, daß er/sie die Aufgaben, welche er/sie bearbeitet hat, mit künstle-

risch- gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen kann. Er/sie stellt die Studienarbeiten vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch über die Studienarbeiten zwischen dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung und dem/der Studenten/in. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag des/der Studenten/in kann der/die Lehrende die Öffentlichkeit ausschließen. Die Gesamtdauer sollte 1 Stunde nicht überschreiten.

2. Klausurarbeit

In der Klausurarbeit soll der/die Student/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann und über die relevanten Grundlagenkenntnisse verfügt. Die Klausurarbeit ist von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung zu bewerten. Die Gesamtdauer sollte 4 Stunden nicht überschreiten.

3. Fachgespräch

Der/die Student/in soll nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnet sowie über das relevante Grundlagenwissen verfügt. Fachgespräche werden von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung durchgeführt. Studenten /innen, die sich (in einem späteren Termin) der gleichen mündlichen Befragung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Gesamtdauer sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

4. Hausarbeit

In der Hausarbeit soll der/die Student/in nachweisen, daß er/sie in einer von dem/der Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung festzulegenden Zeitspanne in der Lage ist, eine Fachaufgabe oder ein Themengebiet wissenschaftlich-theoretisch oder/und künstlerisch-gestalterisch selbständig und umfassend zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu entwickeln.

§ 12 Fachprüfungen

(1) Das Erreichen eines Studienziels und die Kenntnis fachübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung hat der/die Kandidat/in durch je eine Fachprüfung in Grund- und Hauptstudium nachzuweisen, indem er/sie eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen des Grund- bzw. Hauptstudiums, die die Gesamtheit seiner/ihrer professionellen Fähigkeiten im Kommunikationsdesign bzw. Produktdesign darstellt, im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und in einem Portfolio seine/ihre designerischen professionellen Fähigkeiten dokumentiert. Eine Fachprüfung wird gemäß § 13 vor mindestens 2 Prüfern/innen als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sind vor mehreren Prüfern/innen oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/er sachkundigen Beisitzers/in abzulegen.

(2) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs.(1) umfaßt für die Fachprüfung des Grundstudiums Studienleistungen des 1. bis einschließlich 3. Studiensemesters aus den Fachgebieten:

1. Gestalten 2-D und/oder Gestalten 3-D
2. Geisteswissenschaftliche Theorie
3. Angewandte Theorie
4. Wahrnehmung
5. Darstellung

und für Fachprüfungen des Hauptstudiums Studienleistungen des 4. bis einschließlich 7. Studiensemesters aus den Fachgebieten

1. Gestalten 2-D und/oder Gestalten 3-D
2. Geisteswissenschaftliche Theorie
3. Angewandte Theorie

(3) Die Fachprüfung des Grundstudiums ist Bestandteil der Vordiplomprüfung und erfolgt in der Regel zum Abschluß des dritten Semesters. Es gilt § 18 entsprechend.

(4) Die Fachprüfung des Hauptstudiums ist Teil der Diplomprüfung und erfolgt in der Regel zum Abschluß des 7. Fachsemesters. Es gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

§ 13 Prüfungsform und -ablauf

(1) Für Fachprüfungen, Vordiplom- und Diplomprüfungen ist als Prüfungsform die Präsentation mit anschließendem Kolloquium vorgesehen. Sie

werden gemäß § 8 vor den Prüfern/innen als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Präsentation und Kolloquium können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten öffentlich stattfinden. Auf Antrag des/der Kandidaten/in können die Prüfer/innen die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren, die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. Für die Bewertung gilt § 14 entsprechend.

(3) Prüfungsergebnisse des Kolloquiums sind dem/der Kandidaten/in im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Im Rahmen von Prüfungen können Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Prüfungen finden in den Einrichtungen der Hochschule statt. Auf Antrag des/der Kandidaten/in entscheiden die Prüfer/innen über Ausnahmeregelungen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 entfallen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung

lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5

= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5

= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0

= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich aus der Note des Kolloquiums und dem Notendurchschnitt der geforderten benoteten Leistungsnachweise. Hierbei geht die Note des Kolloquiums zu 40 % und die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise zu 60 % in die Berechnung ein. Jeder benotete Leistungsnachweis muß mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen und die Fachprüfung des Grundstudiums bestanden ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorliegen, die Fachprüfung des Hauptstudiums bestanden ist und die Diplomarbeit, die Diplompräsentation und das Diplomkolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erwirbt der/die Studierende die in der Anlage ausgewiesene Zahl von Credit Points für das Vordiplom bzw. Diplom.

(5) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die

Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Semester nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/ sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Hat der/die Kandidat/in die Vordiplomprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vordiplom- oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

Außerdem erhält der/die Studierende einen Nachweis über die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Credit Points.

II. VORDIPLOMPRÜFUNG

§ 16

Zulassung zur Vordiplomprüfung

(1) Zur Vordiplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte, nachgewiesene Vorbildung besitzt,
2. den Nachweis der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besitzt,
3. an der Fachhochschule Potsdam im Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" eingeschrieben ist

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind 8 unbenotete Leistungsnachweise aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangebot des Grundstudiums:

1. Zusatzfächer an anderen Fachbereichen / Hochschulen
2. interdisziplinäres Projekt
3. Werkstätten / Labore
4. Exkursionen

Näheres regelt die "Studienordnung für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam".

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium der Vordiplomprüfung ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen, im Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. sowie eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat /in bereits eine Vordiplomprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
3. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die in § 18 Abs. 3 aufgeführten Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 7, Abs.(3), Satz 5 dessen Vorsitzende/r.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Leistungsnachweise nach § 16 und § 18 nicht vollständig vorliegen;
3. die Unterlagen unvollständig sind;
4. der/die Kandidat/in die Vordiplomprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produkt-design" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden
5. der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet;
6. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 15 Abs.(4) verloren hat.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Vordiplomprüfung

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er/sie sich insbesondere die gestalterischen und wissenschaftlichen

Grundlagen des Design sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Vordiplomprüfung wird in der Regel mit Abschluß des dritten Semesters abgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in §16 geregelt.

(2) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(3) Die Vordiplomprüfung besteht aus:

- fünf benoteten Leistungsnachweisen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der studiengangspezifischen Fachgebiete

1. "Gestalten 2-D"
2. "Gestalten 3-D"

Die fachliche Orientierung in dem Studiengang Kommunikationsdesign oder Produktdesign gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der geforderten 5 Leistungsnachweise erbracht wurde.

- weiterhin drei benoteten Leistungsnachweisen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Geisteswissenschaftliche Theorie"

- zwei benoteten Leistungsnachweisen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Angewandte Theorie"

- drei benoteten Leistungsnachweisen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Wahrnehmung"

- sowie drei benoteten Leistungsnachweisen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Fachgebiets

"Darstellung"

- sowie der Fachprüfung des Grundstudiums in Form eines Kolloquiums gemäß § 12 Abs. (1). Für die Benotung gilt § 14 entsprechend.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vordiplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Note der Fachprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vordiplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Vordiplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen adäquaten Nachweis besitzt;
2. die Vordiplomprüfung in dem Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" oder eine gemäß § 9 Abs.(3) als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;
3. an der Fachhochschule Potsdam für den Studiengang "Kommunikationsdesign" oder "Produktdesign" eingeschrieben ist;
4. ein dreimonatiges Fachpraktikum nachweislich absolviert hat.
5. weiterhin gilt § 17 Abs. (1) 2.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die erbrachten Leistungsnachweise, gemäß § 22 und gegebenenfalls die Wahlfächer, gemäß § 26 zu bezeichnen. Im übrigen gilt der § 17 entsprechend.

§ 21 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung des Hauptstudiums, der Diplomarbeit, der Diplompräsentation und dem Diplomkolloquium und 11 benoteten Leistungsnachweisen, die studienbegleitend erbracht werden.

(2) Durch die Diplomprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie das Ziel des Hauptstudiums erreicht hat und in der Lage ist, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und/oder wissenschaftlich-theoretisch selbständig zu lösen. Dabei soll er/sie methodische Sicherheit nachweisen. Die Diplomprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Leistungsnachweise.

§ 22 Fachprüfung des Hauptstudiums

(1) Die Fachprüfung des Hauptstudiums besteht aus einem Kolloquium gemäß § 12 Abs. 1.

(2) Im Kolloquium präsentiert der/ die Kandidat/in gemäß § 12 eine freie Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts der Studienleistungen des Hauptstudiums. Das Kolloquium wird gemäß § 8 vor mindestens 2 Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Es gilt § 12 Abs. 2 und 4.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Fachprüfungskolloquium ist der Nachweis von mindestens 8 der im Hauptstudium geforderten 10 unbenoteten Leistungsnachweisen und mindestens 9 der im Hauptstudium geforderten 11 benoteten Leistungsnachweise. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

(4) Aus dem folgenden Pflicht- und Wahlpflichtangeboten des Hauptstudiums sind 10 unbenotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung zu absolvieren:

1. Wahrnehmung
2. Darstellung
3. Zusatzfächer an anderen Hochschulen
4. interdisziplinäres Projekt

5. Fachpraktikum
6. Exkursion

(5) Folgende 11 benotete Leistungsnachweise gemäß § 2 (4) der „Studienordnung für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign“ an der Fachhochschule Potsdam sind als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung im Hauptstudium zu absolvieren:

Aus den Wahlpflichtfächern der studiengangspezifischen Fachgebiete

1. „Gestalten 2-D“
 2. „Gestalten 3-D“
- 7 benotete Leistungsnachweise.

Die fachliche Spezialisierung in dem Studiengang Kommunikationsdesign oder Produktdesign gilt für das Fachgebiet, in dem die Mehrzahl der geforderten Leistungsnachweise erbracht wurde.

Weiterhin sind 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

„Geisteswissenschaftliche Theorie“
sowie 2 benotete Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern des Fachgebietes

„Angewandte Theorie“

abzulegen.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine designrelevante Problemstellung selbständig mit künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-theoretischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Festlegung des Diplomthemas sowie die Betreuung der Diplomarbeit können von jedem/er im Fachbereich Design lehrenden Professor/in durchgeführt werden.

Vorschläge des/der Kandidaten/in zum Thema der Diplomarbeit sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Diplomthemen werden vom Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat zu Bestätigung vorgelegt.

Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs-

leistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach bestandenem Kolloquium der Fachprüfung im Hauptstudium ausgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (z.B. Industrie, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Designbüros) angefertigt, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit um weitere drei Monate verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat /in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil und einer Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann auch wissenschaftlich-theoretische Diplomarbeiten zulassen.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der gestalterische Teil der Diplomarbeit ist im Original und der theoretische Teil sowie die Dokumentation in der Regel in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen

kann der gestalterische Teil vom Prüfungsausschuß als abgeliefert anerkannt werden, wenn die Fertigstellung nachgewiesen ist.

(2) Alle Bestandteile der Diplomarbeit einschließlich der theoretischen Teile unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien, die in einer Note gemäß § 14 ausgedrückt wird.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Auf Antrag der beiden Prüfer/innen kann der Prüfungsausschuß zusätzlich eine/n dritte/n Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellen.

Eine/r der gutachtenden Prüfer/innen soll der/die Professor/in sein, der/die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der/die andere/n Prüfer/innen wird/ werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuß eine/n Außengutachter/in bestellen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14 Abs.(1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht über-einstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß des Diplomkolloquiums dem Prüfungsamt zuzustellen.

(4) Das Original des gestalterischen Teils der Diplomarbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

§ 25

Diplompräsentation und Diplomkolloquium

Die Diplomarbeit wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den/die Kandidaten/in präsentiert und im Rahmen eines Kolloquiums diskutiert. Auf Antrag des Kandidaten ist vom Prüfungsausschuß die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bis zur Diplompräsentation und dem Diplomkolloquium müssen alle 10 unbenoteten Leistungsnachweise und alle 11 benoteten Leistungsnachweise gemäß § 22 vorliegen.

§ 26

Wahlfächer

(1) Der/die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung

der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und der Fachprüfung des Hauptstudiums gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachprüfungsnote des Hauptstudiums, der Note der Diplomarbeit und den Noten von Diplompräsentation und -kolloquium gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs.(1) bis (3) entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 14 Abs.(1) bis (3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(4) Die Noten für Diplompräsentation und -kolloquium werden dem/der Kandidaten /in im Anschluß an das Diplomkolloquium mündlich mitgeteilt.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Eine Diplomprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen oder Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs.(6), Satz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. Es gilt § 15 Abs.(4) entsprechend.

§ 29

Zeugnis

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung

bestanden, erhält er/sie unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, die Noten der erbrachten Leistungsnachweise, die Note der Fachprüfung, die Noten für Diplomarbeit, Diplompräsentation und Diplomkolloquium sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Unterschrift des/der Prüfungsausschußvorsitzenden.

§ 30 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten /in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs Design und dem/der Rektor/in der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ungültigkeit der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Ent-

scheidung nach Absatz (1) und Absatz (2), Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer /innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Für alle Studierenden, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, erläßt der Prüfungsausschuß Übergangsregelungen.

§ 35 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber/innen können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studienganges eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs.(1) BbgHG nachgewiesen wird, daß sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerber/innen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 30 Abs.(3) BbgHG zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen

Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern/innen schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Näheres zur Zulassung, zu den Anforderungen und zum Verfahren der Einstufungsprüfung regelt der Fachbereich in einer eigenen Ordnung.

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Potsdam, 25.04.2002